



2018/0328(COD)

7.12.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren
(COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Julia Reda

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	58

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (COM(2018)0630 – C8-0404/2018 – 2018/0328(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0630),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 188 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0404/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A8-0000/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
(1) Da das tägliche Leben und die	(1) Da das tägliche Leben und die

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die *zivile* Infrastruktur als auch die *militärischen* Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.

Wirtschaft in zunehmendem Maße von digitalen Technologien bestimmt werden, sind die Bürger den damit verbundenen Gefahren immer stärker ausgesetzt. Die künftige Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Union die technischen und industriellen Fähigkeiten zum Schutz vor Cyberbedrohungen verbessert, da sowohl die Infrastruktur als auch die *sicherheitsrelevanten* Kapazitäten auf sichere digitale Systeme angewiesen sind.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Nach Artikel 41 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union darf der Haushalt der Union nicht für Ausgaben verwendet werden, die aufgrund von Maßnahmen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen entstehen. Daher sollten das Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und seine Maßnahmen allein zivilen Zwecken dienen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Das Kompetenzzentrum sollte, auch bei seinen Maßnahmen, der

Durchführung der Verordnung (EU) 2019/XXX^{1a} [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach dem Vorschlag COM(2016)0616] Rechnung tragen.

^{1a} Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L ... vom ..., S. ...)

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. Sichere Netz- und Informationssysteme sind daher unerlässlich **für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts**. Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, **die zur Sicherung ihres digitalen Binnenmarkts unverzichtbar sind**, damit insbesondere kritische Netze und Informationssysteme geschützt und zentrale Cybersicherheitsdienste bereitgestellt werden können.

Geänderter Text

(5) Schwere Störungen von Netz- und Informationssystemen können einzelne Mitgliedstaaten und die Union als Ganzes beeinträchtigen. Sichere Netz- und Informationssysteme sind daher unerlässlich. Derzeit ist die Union von nichteuropäischen Cybersicherheitsanbietern abhängig. Es liegt jedoch im strategischen Interesse der Union, dass sie wesentliche technische Kapazitäten **und Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit wahrt und weiterentwickelt, damit insbesondere kritische Netze und Informationssysteme geschützt und zentrale Cybersicherheitsdienste bereitgestellt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Abwehrfähigkeit von IKT-Infrastrukturen wie dem Internet ist für Gesellschaft, Industrie und Forschung in der gesamten Union von entscheidender Bedeutung. Diese Infrastruktur ist in hohem Maße von Komponenten abhängig, die als freie und quelloffene Software entwickelt wurden. Neben der Gesellschaft nutzen auch die Industrie, Unternehmen mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen sowie Forschung und Entwicklung die Komponenten für die Herstellung von Produkten und die Erbringung von Diensten.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Sachverständige im Bereich der Cybersicherheit beginnen ihre Ausbildung häufig in einem nicht formalen Umfeld, etwa bei Projekten, bei den es um freie und quelloffene Software geht, oder bei Projekten im Bereich der Bürgertechnologien. Bei Projekten im Bereich der Bürgertechnologien werden offene Standards, offene Daten und freie und quelloffene Software eingesetzt, um Produkte und Dienste im Interesse der Gesellschaft und des Gemeinwohls zu entwickeln. Sie können nichtkommerzieller oder

vorkommerzieller Art sein und als solche eine Vorstufe für Start-up-Unternehmen oder Wissenschafts- und Forschungsprojekte sein.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Das Kompetenzzentrum sollte zur Sicherheit der IKT-Technologie beitragen; diese wird nicht nur durch die konstante Entwicklung der Bedrohungen, sondern auch durch die Weiterentwicklung der Technologie selbst gefährdet. Daher kann Sicherheit nicht einfach hergestellt werden, sondern sollte als Prozess verstanden werden, indem bei der Entwicklung von IKT-Technologie dem Grundsatz der eingebauten Sicherheit Rechnung getragen wird. Das Konzept der eingebauten Sicherheit, wie in der in der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Abwehrfähigkeit, Abschreckung und Abwehr: die Cybersicherheit in der EU wirksam erhöhen“ vom 13. September 2017 beschrieben, umfasst modernste Methoden zur Erhöhung der Sicherheit in allen Phasen des Lebenszyklus von Produkten und Diensten, wobei eine sicherheitsbedachte Konzipierung und entsprechende Entwicklungsmethoden den Ausgangspunkt bilden, die Angriffsfläche verringert wird und geeignete Sicherheitstest und -prüfungen eingebunden werden. Hersteller bzw. Anbieter müssen im Rahmen der geschätzten Lebensdauer eines Produkts und darüber hinaus sowie für die Dauer des Betriebs und der Instandhaltung unverzüglich Aktualisierungen zur

Verfügung stellen, die der Beseitigung neuer Schwachstellen oder von Bedrohungen dienen. Dies kann auch dadurch erreicht werden, dass Dritten die Berechtigung erteilt wird, entsprechende Aktualisierungen zu erstellen und bereitzustellen. Die Bereitstellung von Aktualisierungen ist insbesondere bei gängigen Infrastrukturen, Produkten und Verfahren erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Der Grundsatz der eingebauten Sicherheit sollte sowohl in formalen als auch nicht formalen Normungsverfahren Niederschlag finden, wobei bei einer nicht-formalen Normung üblicherweise Referenzimplementierungen erstellt werden, die im Rahmen freier und offener Lizenzen veröffentlicht werden. Die sicherheitsbedachte Konzipierung von insbesondere Referenzimplementierungen ist von entscheidender Bedeutung, wenn es um die allgemeine Zuverlässigkeit und Abwehrfähigkeit einer gemeinhin genutzten Netz- und Informationssysteminfrastruktur, wie dem Internet, geht.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche und gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.

²³ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Geänderter Text

(12) Die nationalen Koordinierungszentren sollten von den Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Zusätzlich zu den erforderlichen Verwaltungskapazitäten sollten die Zentren entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben, insbesondere auf Gebieten wie Kryptografie, IKT-Sicherheitsdienste, Intrusionserkennung, Systemsicherheit, Netzsicherheit, Software- und Anwendungssicherheit oder menschliche, *ethische* und gesellschaftliche Aspekte der Sicherheit und der Privatsphäre. Sie sollten auch in der Lage sein, sich wirksam mit den Fachkreisen der Industrie, des öffentlichen Sektors – einschließlich der gemäß der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ benannten Behörden – und der Forschung auszutauschen und zu koordinieren.

²³ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-

Geänderter Text

(14) Neu aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, das Internet der Dinge, Hochleistungsrechnen (High-

Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik, **Blockchain-Technologie** und Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue **Lösungen** mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von **Sicherheitslösungen** gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten **Cybersicherheitslösungen** voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung, **Verteidigung** und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Performance Computing, HPC) und Quanteninformatik **sowie** Konzepte wie sichere digitale Identitäten bringen gleichzeitig neue Herausforderungen für die Cybersicherheit, aber auch neue **Produkte und Verfahren** mit sich. Die Bewertung und Validierung der Robustheit bestehender oder künftiger IKT-Systeme wird die Erprobung von **Sicherheitsprodukten und -verfahren** gegen mithilfe von Hochleistungs- und Quantenrechnern ausgeführte Angriffe erforderlich machen. Das Kompetenzzentrum, das Netz und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sollten helfen, die neuesten **Produkte und Verfahren im Bereich der Cybersicherheit** voranzubringen und zu verbreiten. Gleichzeitig sollten das Kompetenzzentrum und das Netz Entwicklern und Betreibern in kritischen Bereichen wie Verkehr, Energie, Gesundheit, Finanzen, Behörden, Telekommunikation, Fertigung und Raumfahrt zur Verfügung stehen, um sie bei der Bewältigung ihre Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Der Begriff „Lösungen“ sollte im gesamten Text durch „Produkte und Verfahren“ ersetzt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur

Geänderter Text

(17) Um den Erfordernissen sowohl der anbietenden als auch der nachfragenden Branchen gerecht zu werden, sollte sich der Auftrag des Kompetenzzentrums zur

Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und **Lösungen** beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

Bereitstellung von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für die Industrie auf IKT-Produkte und Dienste sowie auf alle anderen industriellen und technischen Produkte und **Verfahren** beziehen, in denen Cybersicherheit einzubinden ist.

(Diese Änderung, bei der der Begriff „Lösungen“ durch „Produkte und Verfahren“ ersetzt wird, gilt für den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Das Kompetenzzentrum und das Netz sollten sich um Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor im Bereich der Cybersicherheit bemühen; die** im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden **jedoch** im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

Geänderter Text

(18) **Die** im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ finanzierten Projekte werden im Einklang mit der Verordnung XXX [Verordnung über „Horizont Europa“] durchgeführt, in der festgelegt ist, dass bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von „Horizont Europa“ der Schwerpunkt auf zivilen Anwendungen liegen soll.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

(18a) Wenn ein Antragsteller im Rahmen von Horizont Europa nicht-zivile Anwendungen in den Bereichen Entwicklung, Forschung, Bildung oder bei anderen Tätigkeiten ausschließt, darf dies nicht zu einer Benachteiligung führen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22) Erhalten sie einen Finanzbeitrag aus dem Unionshaushalt, sollten die nationalen Koordinierungszentren und die Einrichtungen, die Teil der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sind, öffentlich machen, dass die jeweiligen Tätigkeiten im Rahmen der vorliegenden Initiative durchgeführt werden.

(22) Erhalten sie einen Finanzbeitrag aus dem Unionshaushalt, sollten die nationalen Koordinierungszentren und die Einrichtungen, die Teil der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit sind, öffentlich machen, dass die jeweiligen Tätigkeiten im Rahmen der vorliegenden Initiative durchgeführt werden **und ziviler Art sind.**

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung und **Handhabung** von Interessenkonflikten haben. Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit

(29) Das Kompetenzzentrum sollte Vorschriften zur Vermeidung, **Ermittlung** und **Beseitigung** von Interessenkonflikten haben, **die bei seinen Mitgliedern, seinen Gremien und seinem Personal, dem Verwaltungsrat, dem wissenschaftlich-**

zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlussachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

technischen Beirat und der Gemeinschaft auftreten könnten. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden, ermittelt und beseitigt werden. Das Kompetenzzentrum sollte die einschlägigen Bestimmungen der Union in Bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Kompetenzzentrum unterliegt der Verordnung (EU) XXX/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates. Das Kompetenzzentrum sollte die für die Unionsorgane geltenden Bestimmungen über den Umgang mit Informationen, insbesondere mit sensiblen Informationen und Verschlussachen der EU, sowie die entsprechenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften befolgen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und seine

Geänderter Text

(31) Das Kompetenzzentrum sollte seine Geschäftstätigkeit in offener und transparenter Weise ausüben; daher sollte es ***umfassend*** alle relevanten Informationen fristgerecht übermitteln und

Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

seine Tätigkeiten bekannt machen, unter anderem auch durch an die Öffentlichkeit gerichtete Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. ***Es sollte der Öffentlichkeit und den interessierten Kreisen eine Liste der Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zur Verfügung stellen und die von ihnen gemäß Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen veröffentlichen.*** Die Geschäftsordnungen der Organe des Kompetenzzentrums sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Die europäische Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit kann Nutzen daraus ziehen, dass sie die Vielfalt der Gesellschaft insgesamt vertritt, und sollte eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, der ethnischen Vielfalt und der Menschen mit Behinderungen erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Kompetenzzentrum trägt zu der allgemeinen Abwehrfähigkeit der

Union angesichts von Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit bei. Dies kann erreicht werden, indem für die Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit sensibilisiert wird, Kompetenzen, Kapazitäten und Fähigkeiten in der gesamten Union entwickelt werden und das Zusammenspiel von Hardware- und Software-Infrastrukturen, Netzwerken, Produkten und Verfahren sowie gesellschaftliche und ethische Implikationen und Bedenken eingehend berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Sitz des Kompetenzzentrums ist [Brüssel, Belgien]. *entfällt*

Or. en

Begründung

Dieser Änderung ist technischer Art: Der Satz wird in Artikel 44 aufgenommen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das Kompetenzzentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Es verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Es *entfällt*

kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

Or. en

Begründung

Dieser Änderung ist technischer Art. Dieser Absatz wird in Artikel 38a (neu) aufgenommen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Cybersicherheit“ **den** Schutz von Netz- und Informationssystemen, deren Nutzern und sonstigen Personen vor **Cyberbedrohungen**;

Geänderter Text

(1) „Cybersicherheit“ **das Verfahren zum** Schutz von Netz- und Informationssystemen, deren Nutzern und sonstigen Personen vor **Bedrohungen, die von Netz- und Informationssystemen und ihren Nutzern ausgehen**;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „**Cybersicherheitsprodukte und -lösungen**“ IKT-Produkte, Dienste oder **Prozesse**, die dem besonderen Zweck dienen, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und **betroffene** Personen vor **Cyberbedrohungen** zu schützen;

Geänderter Text

(2) „**Produkte und Verfahren**“ **kommerzielle und nichtkommerzielle** IKT-Produkte, Dienste oder **Verfahren**, die dem besonderen Zweck dienen, Netz- und Informationssysteme, deren Nutzer und **andere** Personen vor **Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit** zu schützen, **und auch auf freier und quelloffener Software basierende Produkte, Dienste und Verfahren umfassen**;

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

(3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

Geänderter Text

(3) „Behörde“ eine Regierungsstelle oder andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene oder eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund **des Unionsrechts und** innerstaatlichen Rechts Aufgaben oder bestimmte Pflichten der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Branche“ der Wirtschaftszweig, der Produkte, Verfahren und Dienste anbietet, die dazu dienen, der Nachfrage im Bereich der Cybersicherheit nachzukommen und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen, und der auch KMU, Kleinunternehmen und einzelne Sachverständige umfasst;

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) „Interessenträger“ die Branche, öffentliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen, die mit operativen und technischen Fragen im Bereich der Cybersicherheit befasst sind, die Zivilgesellschaft, insbesondere Verbraucherverbände und die freien und quelloffene Software verwendende Gemeinschaft, Hochschul- und Forschungskreise;

Or. en

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) „Projekte im Bereich der Bürgertechnologien“ nichtkommerzielle und vorkommerzielle Projekte, die offene Standards, offene Daten, freie und quelloffene Software im Interesse der Gesellschaft und des Gemeinwohls nutzen, insbesondere in dem Fall, dass sie keinen Zugang zu einer ausreichenden und dauerhaften finanziellen Unterstützung haben;

Or. en

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) der **Wahrung und** Weiterentwicklung der **technischen und**

a) der Weiterentwicklung der **zivilen** Cybersicherheitskapazitäten **und -**

*industriellen Cybersicherheitskapazitäten,
die zur Sicherung des digitalen
Binnenmarkts der Union nötig sind;*

*fähigkeiten im Bereich Technik,
Industrie, Gesellschaft, Hochschule und
Forschung;*

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*aa) der Steigerung der
Abwehrfähigkeit und Zuverlässigkeit der
zivilen Infrastruktur der Netz- und
Informationssysteme, des Internets und
der in der Union gängigen Hard- und
Software;*

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der Steigerung der
Wettbewerbsfähigkeit der
Cybersicherheitsbranche der Union und der
Verwandlung der Cybersicherheit in einen
Wettbewerbsvorteil für andere
Wirtschaftszweige der Union.

b) der Steigerung der
Wettbewerbsfähigkeit der *zivilen*
Cybersicherheitsbranche der Union und der
Verwandlung der Cybersicherheit in einen
Wettbewerbsvorteil für andere
Wirtschaftszweige der Union.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Sensibilisierung für Cybersicherheitsbedrohungen und damit verbundenen gesellschaftlichen und ethischen Implikationen und Bedenken in der Union;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Erleichterung** und Unterstützung **der Koordinierung der Arbeiten** des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit gemäß Artikel 8;

(1) **Schaffung, Steuerung** und Unterstützung des Netzes nationaler Koordinierungszentren (im Folgenden das „Netz“) gemäß Artikel 6 und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit (**im Folgenden „Gemeinschaft“**) gemäß Artikel 8;

(*Im gesamten Text kann für den Begriff der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit die Kurzform „Gemeinschaft“ verwendet werden.*)

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem folgende Aufgaben wahrgenommen

(3) Verbesserung der **Abwehrfähigkeit,** der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der **Gesellschaft, der** Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen, indem

werden:

folgende Aufgaben *unter Berücksichtigung der modernsten Cybersicherheitsinfrastrukturen in Industrie und Forschung und zugehöriger Dienste* wahrgenommen werden:

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher Infrastrukturen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern aus der gesamten Union von der Industrie, darunter KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;*

Geänderter Text

a) *Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung eigener Anlagen und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern und Interessenträgern;*

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) *Erleichterung des Zugangs für ein breites Spektrum von Nutzern und Interessenträgern zu Anlagen, die nicht die eigenen sind, und zu zugehörigen Diensten, sofern diese zur Verfügung gestellt werden;*

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) ***in Bezug auf die modernsten industriellen und Forschungsinfrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit und zugehörige Dienste: Unterstützung*** – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher ***Infrastrukturen*** und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern ***aus der gesamten Union von der Industrie, darunter KMU, und dem öffentlichen Sektor bis zur Forschung und Wissenschaft;***

Geänderter Text

b) ***Unterstützung*** – auch finanziell – anderer Einrichtungen bei Erwerb, Modernisierung, Betrieb und Bereitstellung solcher ***Anlagen*** und zugehöriger Dienste für ein breites Spektrum von Nutzern und ***Interessenträgern;***

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für Start-up-Unternehmen, KMU und einzelne Sachverständige im Bereich der Cybersicherheit, für Projekte im Bereich der freien und quelloffenen Software, die für gängige Infrastrukturen, Produkte und Verfahren genutzt wird, sowie für Projekte im Bereich der Bürgertechnologien;

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Durchführung von Prüfungen für die Softwaresicherheit verwendeten Codes und Angebot von Verbesserungen bei Projekten im Bereich der freien und quelloffenen Software, die für gängige Infrastrukturen, Produkte und Verfahren genutzt wird,

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) ***Bereitstellung*** von Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für Industrie und Behörden, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

c) ***Erleichterung der gemeinsamen Nutzung*** von ***unter anderem*** Fachwissen und technischer Unterstützung im Bereich der Cybersicherheit für ***Zivilgesellschaft, Industrie und Behörden, Hochschulen und Wissenschaftskreise***, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Fachwissen, das im Netz und der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit verfügbar ist;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

ca) Förderung der „eingebauten Sicherheit“ als Grundsatz bei der Entwicklung, der Wartung, dem Betrieb und der Aktualisierung von Infrastrukturen, Produkten und Dienstleistungen, insbesondere durch die Unterstützung moderner und sicherer Entwicklungsverfahren, geeignete Sicherheitstests und Sicherheitsprüfungen, wozu auch die Zusagen der Hersteller bzw. Lieferanten gehören, unverzüglich und über die geschätzte Lebensdauer des Produkts hinaus, Aktualisierungen zur Verfügung zu stellen, mit denen neue Schwachstellen oder Bedrohungen beseitigt werden können, bzw. Dritten die Möglichkeit einzuräumen, entsprechende Aktualisierung zu entwickeln und anzubieten;

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)

cb) Förderung der Entwicklung von Strategien für die Verbreitung von Quellcodes, insbesondere, wenn es um auf freier und quelloffener Software beruhende Projekte geht, die bei Behörden verwendet, modifiziert und verbessert werden, und vor allem in dem Fall, dass freie und quelloffene Software allgemein für Infrastrukturen, Produkte und Verfahren verwendet wird;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung **modernster** Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen** in der gesamten **Wirtschaft**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(4) Beitrag zur umfassenden Einführung **moderner und nachhaltiger** Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren** in der gesamten **Union**, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **-lösungen** der Union durch Behörden und **Anwenderbranchen**;

Geänderter Text

a) Förderung der Cybersicherheitsforschung und -entwicklung und Verbreitung von Cybersicherheitsprodukten und **-verfahren** der Union, **darunter** durch Behörden und **die Industrie**;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration der **neuesten Cybersicherheitslösungen**;

Geänderter Text

b) Unterstützung von Behörden, nachfragenden Branchen und anderen Nutzern bei der Einführung und Integration der **gängiger, moderner Cybersicherheitsprodukte und -verfahren**;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation oder Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe für modernste Cybersicherheitsprodukte und **-lösungen** im Namen von Behörden;

Geänderter Text

c) Unterstützung insbesondere der Behörden bei der Organisation oder Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe für modernste Cybersicherheitsprodukte und **-verfahren** im Namen von Behörden, **darunter in Form einer Unterstützung bei einer nachhaltigen Auftragsvergabe;**

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **Start-ups und** KMU im Bereich der **Cybersicherheit**, um potenzielle Märkte zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

Geänderter Text

d) Leistung finanzieller und technischer Unterstützung für **im Bereich der Cybersicherheit angesiedelte Start-up-Unternehmen, KMU, Kleinstunternehmen, einzelne Sachverständige, Projekte** im Bereich der **freien und quelloffenen Software und der Bürgertechnologie**, um potenzielle Märkte **und Anwendungsmöglichkeiten** zu erschließen und Investitionen anzuziehen;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit **und** Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits im Zusammenhang mit der Cybersicherheit in der Union, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Geänderter Text

(5) Verbesserung des Verständnisses der Cybersicherheit, Beitrag zur Verringerung des Qualifikationsdefizits **und Ausbau des Kompetenzniveaus** im Zusammenhang mit der Cybersicherheit in der Union, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) Sensibilisierung für die Relevanz, die einige gängige Projekte im Bereich der freien und quelloffenen Software sowie entsprechende Produkte und Verfahren für die Infrastruktur haben, in Abstimmung mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union, einschließlich der ENISA, sowie des Netzes und der Gemeinschaft;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von **Cybersicherheitskompetenzen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit** mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der

a) Unterstützung der weiteren Entwicklung von **Verfahren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Cybersicherheit; Förderung eines allgemein hohen Kenntnisstandes im Bereich der Cybersicherheit; Beitrag zur**

ENISA;

Abwehrfähigkeit der Nutzer und Infrastrukturen in der Union in Abstimmung mit den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der EU, einschließlich der ENISA **und dem Netz**;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage **einer** gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und **Forschungsagenda**;

Geänderter Text

a) finanzielle Unterstützung der Forschungsbemühungen im Bereich der Cybersicherheit auf der Grundlage **eines** gemeinsamen, kontinuierlich bewerteten und verbesserten mehrjährigen strategischen Industrie-, Technologie- und **Forschungsplans**;

Or. en

Begründung

Angleichung an Artikel 13.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche und **dem Netz**;

Geänderter Text

b) Förderung großer Forschungs- und Demonstrationsprojekte im Hinblick auf die nächste Generation der technischen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit der Branche, **dem Netz** und **der Gemeinschaft**;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik;

Geänderter Text

c) Unterstützung von Forschung und Innovation für die **formale und nicht formale** Normung auf dem Gebiet der Cybersicherheitstechnik, **gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsorganisationen**;

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Förderung der Entwicklung unabhängiger Produkte und Verfahren, die frei untersucht, ausgetauscht und als Ausgangspunkt genutzt werden können, wobei eine enge Zusammenarbeit mit der Industrie, dem Netz und der Gemeinschaft verfolgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Fachkreisen in Bezug auf Technologien und Anwendungen mit

entfällt

doppeltem Verwendungszweck im Bereich der Cybersicherheit, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- a) Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie der Industrie- und Forschungsakteure bei der Forschung, Entwicklung und Einführung;*
- b) Beitrag zur Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Unterstützung der Ausbildung sowie von Schulungsmaßnahmen und Übungen;*
- c) Zusammenführung der Interessenträger zur Förderung von Synergien zwischen zivilen und militärischen Forschungstätigkeiten und Märkten im Bereich der Cybersicherheit;*

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Steigerung der Synergien zwischen der zivilen und verteidigungspolitischen Dimension der Cybersicherheit im Zusammenhang mit dem Europäischen Verteidigungsfonds, indem folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

entfällt

- a) Beratung, Austausch von Fachwissen und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Beteiligten;*
- b) auf Antrag der Mitgliedstaaten Verwaltung multinationaler Cyberabwehrprojekte und damit Handeln als Projektmanager im Sinne der Verordnung (EU) XXX [Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds].*

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8a) Beitrag zu den Bemühungen der Union um eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit durch**
- a) Förderung der Teilnahme des Netzes und der Gemeinschaft an internationalen Konferenzen;**
 - b) Förderung von Beiträgen des Netzes und der Gemeinschaft zu Normungsorganisationen;**
 - c) Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen innerhalb der einschlägigen Rahmen für internationale Zusammenarbeit;**
 - d) Unterstützung der Teilnahme des Verwaltungsrats an internationalen Regierungsorganisationen;**
 - e) Unterstützung und Beratung der Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2019/XXX^{1a} [Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach dem Vorschlag COM(2016)0616];**

^{1a} **Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck sowie die geltenden restriktiven Maßnahmen der EU, insbesondere hinsichtlich der Ausfuhr von Cyberüberwachung- und Intrusionstechnologie (ABl. L ... vom ..., S. ...).**

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(8b) Beitrag zur Bewertung
hinsichtlich der Grundrechte und
ethischer Fragen der Forschung im
Bereich der Cybersicherheit, die durch
das Kompetenzzentrum finanziert wurde.**

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Investitionen in Infrastrukturen,
Kapazitäten, Produkte oder **Lösungen** und
deren Nutzung

Investitionen in Infrastrukturen,
Kapazitäten, Produkte oder **Verfahren** und
deren Nutzung

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Stellt das Kompetenzzentrum
Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten,
Produkte oder **Lösungen** gemäß Artikel 4
Absätze 3 und 4 in Form von Finanzhilfen
oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann
im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums

(1) Stellt das Kompetenzzentrum
Mittel für Infrastrukturen, Kapazitäten,
Produkte oder **Verfahren** gemäß Artikel 4
Absätze 3 und 4 in Form von Finanzhilfen
oder Preisgeldern zur Verfügung, so kann
im Arbeitsplan des Kompetenzzentrums

insbesondere Folgendes festgelegt werden:

insbesondere Folgendes festgelegt werden:

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sicherstellung, dass aufgrund des Beitrags der Union der Zugang standardmäßig offen und eine Weiterverwendung möglich ist;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **Vorschriften** für den Zugang zu einer Infrastruktur oder Kapazität und deren Nutzung.

b) **zusätzliche Vorschriften** für den Zugang zu einer Infrastruktur oder Kapazität und deren Nutzung.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im

(2) Das Kompetenzzentrum kann die Gesamtdurchführung einschlägiger gemeinsamer Vergabeverfahren übernehmen, einschließlich der vorkommerziellen Auftragsvergabe im

Namen von Mitgliedern des Netzes, **von Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit oder von Dritten, die die Nutzer von Cybersicherheitsprodukten und -lösungen vertreten**. Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit unterstützt werden.

Namen von Mitgliedern des Netzes. Zu diesem Zweck kann das Kompetenzzentrum von einem oder mehreren nationalen Koordinierungszentren oder Mitgliedern der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschungsgemeinschaft auszutauschen und zu koordinieren.

Geänderter Text

(4) Das benannte nationale Koordinierungszentrum muss in der Lage sein, das Kompetenzzentrum und das Netz bei der Erfüllung ihres Auftrags gemäß Artikel 3 dieser Verordnung zu unterstützen. Es muss entweder über technisches Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen oder direkten Zugang dazu haben und in der Lage sein, sich wirksam mit der Industrie, dem öffentlichen Sektor und **den Hochschulen** und der Forschungsgemeinschaft auszutauschen und zu koordinieren. **Die Kommission gibt Leitlinien heraus, in denen das Bewertungsverfahren genauer beschrieben und die Anwendung der Kriterien erläutert wird.**

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **regelt** die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren.

Geänderter Text

(5) Die Beziehungen zwischen dem Kompetenzzentrum und den nationalen Koordinierungszentren beruhen auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren. Die Vereinbarung **umfasst dieselben allgemeinen Bedingungen, die für die Regeln gelten, die die Beziehungen und die Aufgabenverteilung zwischen dem Kompetenzzentrum und den einzelnen nationalen Koordinierungszentren bestimmen, sowie Sonderbedingungen, die auf das jeweilige nationale Koordinierungszentrum zugeschnitten sind.**

Or. en

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der Erreichung seiner Ziele und insbesondere bei der Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Geänderter Text

a) Unterstützung des Kompetenzzentrums bei der Erreichung seiner Ziele und insbesondere bei der **Einrichtung und** Koordinierung der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) **Erleichterung** der Beteiligung der Branche und **anderer** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

Geänderter Text

b) **Förderung, Unterstützung und Erleichterung** der Beteiligung der **Zivilgesellschaft, der** Branche, **insbesondere von Start-up-Unternehmen, KMU, Hochschulen** und **der Forschungsgemeinschaft, und sonstiger** Akteure auf der Ebene der Mitgliedstaaten an grenzübergreifenden Projekten;

Or. en

Änderungsantrag 66

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) Beitrag zur Bestimmung und Bewältigung sektorspezifischer Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit, gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 67

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler und **regionaler** Ebene;

Geänderter Text

e) Bemühung um die Schaffung von Synergien mit einschlägigen Tätigkeiten auf nationaler, **regionaler** und **lokaler** Ebene;

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) Förderung und Verbreitung eines gemeinsamen Mindestlehrplans für Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen in den Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler oder *regionaler* Ebene;

g) Förderung und Verbreitung der einschlägigen Ergebnisse der Arbeiten des Netzes, der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit und des Kompetenzzentrums auf nationaler, *regionaler* oder *lokaler* Ebene;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen, die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

h) Prüfung der Anträge von Einrichtungen *und natürlichen Personen*, die in demselben Mitgliedstaat wie das Koordinierungszentrum niedergelassen sind, auf Aufnahme in die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union.

Geänderter Text

(1) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zu dem in Artikel 3 festgelegten Auftrag des Kompetenzzentrums und fördert und verbreitet Fachwissen auf dem Gebiet der Cybersicherheit in der gesamten Union **und bietet technisches Fachwissen.**

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus **industriellen, akademischen und gemeinnützigen Forschungseinrichtungen und Verbänden** sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen. **Sie** bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Geänderter Text

(2) Die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit besteht aus **Vertretern der Zivilgesellschaft, der Industrie, der Hochschulen, der Forschungsgemeinschaft sowie aus entsprechenden Vereinigungen, natürlichen Personen, einschlägigen europäischen Normungsorganisationen** sowie öffentlichen und anderen Einrichtungen, die sich mit betrieblichen und technischen Fragen **im Bereich der Cybersicherheit** befassen. Sie bringt die wichtigsten Interessenträger im Hinblick auf die technischen und industriellen, **akademischen und forschungsrelevanten sowie gesellschaftlichen Kapazitäten und Fähigkeiten** im Bereich der Cybersicherheit in der Union zusammen **und** bezieht die nationalen Koordinierungszentren sowie die Organe

und Einrichtungen der Union, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, in ihre Arbeiten ein.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. ***Sie müssen nachweisen, dass sie über Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:***

Geänderter Text

(3) Nur Einrichtungen, die in der Union niedergelassen sind, ***und in der Union ansässige natürliche Personen*** können als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit akkreditiert werden. ***Der Verwaltungsrat legt die Kriterien für die Fachkompetenz auf dem Gebiet der Cybersicherheit fest, und die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie über die entsprechende Fachkompetenz in mindestens einem der folgenden Bereiche verfügen:***

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) ***Forschung,***

Geänderter Text

a) ***Hochschulen oder Forschung,***

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Ethik,

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) gewerbliche Dienstleistungen oder deren Einführung;

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) formale und technische Normung und entsprechende Spezifikationen;

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach

(4) Das Kompetenzzentrum akkreditiert Einrichtungen, die nach

nationalem Recht eingerichtet sind, als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist, geprüft hat, ob diese Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt.

nationalem Recht eingerichtet sind, **oder natürliche Personen** als Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit, nachdem das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem die Einrichtung niedergelassen ist **oder die natürliche Person ansässig ist**, geprüft hat, ob diese Einrichtung **oder die natürliche Person** die in Absatz 3 genannten Kriterien erfüllt. Eine Akkreditierung gilt unbefristet, kann jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn es oder die zuständige nationale Koordinierungsstelle der Auffassung ist, dass die Einrichtung die in Absatz 3 genannten Kriterien nicht erfüllt oder unter die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 136 der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] fällt. **Die nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten streben eine ausgewogene Vertretung der Interessenträger, darunter auch der KMU, in der Gemeinschaft an und unterstützen aktiv die Beteiligung von unterrepräsentierten Kategorien oder Gruppen von Einzelpersonen.**

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit, des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), **des Europäischen Auswärtigen Dienstes**, der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für

Geänderter Text

(1) Das Kompetenzzentrum arbeitet mit den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (**ENISA**), des IT-Notfallteams der EU (CERT-EU), der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, der Exekutivagentur für Forschung, Innovation und Netze **sowie**

Forschung, Innovation und Netze, des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol *sowie der Europäischen Verteidigungsagentur.*

des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität bei Europol.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen *bedürfen der vorherigen* Zustimmung der Kommission.

Geänderter Text

(2) Diese Zusammenarbeit findet im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen statt. Diese Vereinbarungen *werden vom Verwaltungsrat nach* Zustimmung der Kommission *angenommen.*

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und fünf Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.

Geänderter Text

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, *fünf Vertretern des Europäischen Parlaments* und fünf Kommissionsvertretern, die im Namen der Union handeln.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **technischen Sachkenntnis** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **setzen sich** für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat **ein**.

Geänderter Text

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden aufgrund ihrer **Sachkenntnis im Bereich der Cybersicherheit** sowie ihrer einschlägigen Management-, Verwaltungs- und Haushaltsführungskompetenzen ernannt. Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Fluktuation bei ihren Vertretern im Verwaltungsrat gering zu halten, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicherzustellen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten **sorgen** für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Verwaltungsrat.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) **Die Kommission** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.

Geänderter Text

(6) **Der Verwaltungsrat** kann Beobachter einladen, die gegebenenfalls an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen, darunter Vertreter der einschlägigen Einrichtungen, Ämter, Agenturen und sonstigen Stellen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) *ist ein ständiger Beobachter im Verwaltungsrat.*

Geänderter Text

(7) Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) *nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht dauerhaft an den Beratungen des Verwaltungsrats teil.*

Or. en

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Annahme der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Arbeitsvereinbarungen;

Or. en

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe l**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l) *weltweite Bekanntmachung* des Kompetenzzentrums, *um seine Attraktivität zu erhöhen und es zu einem internationalen Exzellenzzentrum für Cybersicherheit zu machen;*

l) *Bekanntmachung der Zusammenarbeit* des Kompetenzzentrums *mit globalen Akteuren;*

Or. en

Änderungsantrag 87

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und **transparentes** Auswahlverfahren vorschlägt.

Geänderter Text

(3) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Bewerbern ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes, **transparentes** und **diskriminierungsfreies** Auswahlverfahren vorschlägt.

Or. en

Änderungsantrag 88

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Vor der Ernennung gibt der vom Verwaltungsrat ausgewählte Kandidat nach einer entsprechenden Einladung eine Erklärung vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments und beantwortet die Fragen der Mitglieder.

Or. en

Änderungsantrag 89

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt **vier** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt **die Kommission** eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

(5) Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt **fünf** Jahre. Zum Ende dieses Zeitraums nimmt **der Verwaltungsrat** eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des Kompetenzzentrums berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Verwaltungsrat kann **auf *Vorschlag der Kommission*** unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens ***vier*** Jahre verlängern.

Geänderter Text

(6) Der Verwaltungsrat kann unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 5 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens ***fünf*** Jahre verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

Geänderter Text

(8) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf ***dessen eigene Initiative oder auf Vorschlag der Kommission*** seines Amtes enthoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre

Geänderter Text

h) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen aus den nachträglichen Bewertungen und alle zwei Jahre

Berichterstattung an die Kommission über die erzielten Fortschritte;

Berichterstattung an die Kommission **und das Europäische Parlament** über die erzielten Fortschritte;

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Geänderter Text

s) Ausarbeitung eines Aktionsplans mit Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte sowie der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und alle zwei Jahre Berichterstattung über die erzielten Fortschritte an die Kommission **und das Europäische Parlament** sowie regelmäßig an den Verwaltungsrat;

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe v

Vorschlag der Kommission

v) Gewährleistung einer wirksamen Kommunikation mit den Organen der Union;

Geänderter Text

v) Gewährleistung einer wirksamen Kommunikation mit den Organen der Union **und jährliche oder auf Aufforderung erfolgende Berichterstattung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat;**

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt.

Geänderter Text

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat ***im Rahmen eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens*** aus dem Kreis der Vertreter der Einrichtungen in der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit ernannt. ***Dem Beirat gehören mindestens jeweils drei Mitglieder aus der Industrie, Hochschulkreisen und der Zivilgesellschaft, darunter Verbraucherorganisationen, an.***

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens ***zweimal*** im Jahr zusammen.

Geänderter Text

(1) Der wissenschaftlich-technische Beirat tritt mindestens ***dreimal*** im Jahr zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) ***Der wissenschaftlich-technische Beirat kann den Verwaltungsrat bei der***

Geänderter Text

entfällt

Einsetzung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Fragen beraten, die für die Arbeit des Kompetenzzentrums von Bedeutung sind, gegebenenfalls im Rahmen der Gesamtkoordinierung durch eines oder mehrere Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Beirats.

Or. en

Änderungsantrag 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***1a. bietet dem Verwaltungsrat
Beratung zur Einrichtung von
Arbeitsgruppen zu spezifischen Fragen
an, die für die Arbeit des
Kompetenzzentrums von Belang sind;***

Or. en

Änderungsantrag 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4) Der Finanzbeitrag der Union
deckt nicht die in Artikel 4 Absatz 8
Buchstabe b genannten Aufgaben.***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 100

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht, nur teilweise **oder verspätet** leisten.

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann den Finanzbeitrag der Union zum Kompetenzzentrum aufkündigen, anteilmäßig kürzen oder aussetzen, wenn die beteiligten Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Beiträge nicht **oder** nur teilweise leisten.

Or. en

Änderungsantrag 101

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) den Finanzbeiträgen der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Verwaltungskosten;

Geänderter Text

a) den Finanzbeiträgen der **Union und der** beteiligten Mitgliedstaaten zu den Verwaltungskosten;

Or. en

Begründung

Versehentliche Auslassung im Kommissionsvorschlag.

Änderungsantrag 102

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) den Finanzbeiträgen der beteiligten Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten;

Geänderter Text

b) den Finanzbeiträgen der **Union und der** beteiligten Mitgliedstaaten zu den Betriebskosten;

Or. en

Begründung

Versehentliche Auslassung im Kommissionsvorschlag.

Änderungsantrag 103

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Das Kompetenzzentrum arbeitet eng mit sonstigen Organen, Einrichtungen oder Agenturen der Union zusammen, um Verwaltungskosten einzusparen.

Or. en

Änderungsantrag 104

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **seine eigenen Arbeitsergebnisse**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel **41** abgegebenen Interessenerklärungen.

(2) Das Kompetenzzentrum stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie interessierte Kreise **umfassende**, angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über **die Arbeitsergebnisse des Kompetenzzentrums, des Netzes, des wissenschaftlich-technischen Beirats und der Gemeinschaft**, erhalten. Ferner veröffentlicht es die nach Artikel **42** abgegebenen Interessenerklärungen.

Or. en

Begründung

Verweis auf Artikel 41 in Absprache mit der Kommission in Verweis auf Artikel 42 geändert.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Kompetenzzentrum stellt der Öffentlichkeit und interessierten Kreisen eine Liste der Mitglieder der Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zur Verfügung und veröffentlicht die von ihnen gemäß Artikel 42 abgegebenen Interessenerklärungen.

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

Rechtspersönlichkeit des Kompetenzzentrums

(1) Das Kompetenzzentrum besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Das Kompetenzzentrum verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die Rechtspersonen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine technische Änderung. Der Absatz wurde aus Artikel 1 Absatz

4 an diese Stelle verschoben.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt **in Bezug auf dessen Mitglieder, dessen Gremien und Personal Regeln zur Vermeidung** von Interessenkonflikten **und Regeln für den Umgang mit solchen Konflikten** an. **In diesen Regeln sind Bestimmungen vorzusehen, durch die im Einklang mit der Verordnung XXX [neue Haushaltsordnung] Interessenkonflikte bei den Vertretern der Mitglieder, die einen Sitz im Verwaltungsrat sowie im wissenschaftlich-technischen Beirat haben, vermieden werden.**

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat des Kompetenzzentrums nimmt **Vorschriften zur Vermeidung, Ermittlung und Beseitigung** von Interessenkonflikten an, die **bei seinen Mitgliedern, seinen Gremien und seinem Personal, dem** Verwaltungsrat, **dem** wissenschaftlich-technischen Beirat **und der Gemeinschaft auftreten könnten.**

Or. en

Begründung

Der zweite Teil wurde in Absatz 3 verschoben.

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Interessenkonflikte mit Blick auf die nationalen Koordinierungszentren vermieden, ermittelt und beseitigt werden.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Die in Absatz 1 genannten Vorschriften
genügen der Verordnung (EU, Euratom)
2018/1046.***

Or. en

Begründung

Zweiter Satz von Absatz 1 verschoben und geändert.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Unterstützung seitens des
Sitzmitgliedstaats

Sitz und Unterstützung seitens des
Sitzmitgliedstaats

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(-1) Sitz des Kompetenzzentrums ist
[Brüssel, Belgien].***

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine technische Änderung. Der Absatz wurde aus Artikel 1 Absatz 3 an diese Stelle verschoben.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Der Sitzmitgliedstaat gewährleistet die bestmöglichen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren des Kompetenzzentrums, einschließlich eines einzigen Standortes, der Erreichbarkeit des Ortes, des Vorhandenseins adäquater Bildungseinrichtungen für die Kinder der Mitglieder des Personals und eines angemessenen Zugangs zu Arbeitsmarkt, sozialer Sicherheit und medizinischer Versorgung für Kinder und Partner.

Or. en

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Mitgliedstaat [Belgien], in dem es seinen Sitz hat, ***kann*** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen ***werden***.

Zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Mitgliedstaat [Belgien], in dem es seinen Sitz hat, ***wird*** eine Verwaltungsvereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung des Kompetenzzentrums seitens dieses Mitgliedstaats geschlossen.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission über die Einrichtung eines *Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren* bietet die begrüßenswerte Chance, die Zukunft der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Cybersicherheit zu gestalten.

Wie in anderen Bereichen der europäischen Wirtschaft auch, sind es größtenteils kleine und mittlere Unternehmen, die für Innovationen im Bereich der Cybersicherheit sorgen und entsprechende Produkte, Verfahren und Dienste entwickeln. Wenn Innovationen nicht direkt auf KMU zurückgehen, haben sie ihren Ursprung in Start-up-Unternehmen und in der Forschungsgemeinschaft. Diese wirtschaftlich ausgerichteten Gemeinschaften werden von einzelnen Unternehmern unterstützt. Sehr häufig kommen wichtige Impulse von zivilgesellschaftlichen und nichtkommerziellen oder vorkommerziellen Projekten im Bereich der Bürgertechnologien, die offene Standards, offene Daten sowie freie und quelloffene Software nutzen, um einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten.

Es muss sichergestellt werden, dass der europäische Rahmen für Cybersicherheit die sich bietende Gelegenheit nutzt und auf die Stärken setzt, die die sich in Europa derzeit im Aufbau befindliche Branche bieten kann.

Bei der vorgeschlagenen Einrichtung des Zentrums werden die Tätigkeiten von Horizont Europa auf dem Gebiet der Cybersicherheitsforschung und die des Programms „Digitales Europa“ bei der Umsetzung der Cybersicherheit verknüpft, was im Idealfall zu Synergien und Ausstrahlungseffekten zwischen den beiden Unionsprogrammen führt. Das Zentrum sollte zudem die Arbeit des Cybersicherheitskompetenznetzes unterstützen und koordinieren sowie die Technologieagenda im Bereich der Cybersicherheit vorantreiben und den Zugang zu dem Fachwissen erleichtern, das über das Netz und die Gemeinschaft zusammengetragen wird. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Ziele am besten erreicht werden können, wenn eine neue Unionseinrichtung geschaffen wird, die die Elemente eines gemeinsamen Unternehmens, einer Exekutivagentur und einer dezentralen Agentur aufweist. Da es mit der ENISA bereits eine spezielle Cybersicherheitsagentur der EU gibt, sollte im Rahmen des Vorschlags sichergestellt werden, dass die ENISA mit Blick auf die Schaffung von Synergien zu allen einschlägigen Tätigkeiten des Zentrums konsultiert wird.

Cybersicherheit als Prozess

In der IT-Branche wird seit langem der Begriff „Lösung“ verwendet, um im Kontext von Öffentlichkeitsarbeit und Werbebotschaften Produkte und Dienste zu beschreiben. Cybersicherheit muss jedoch unbedingt als Prozess verstanden werden. Die IKT-Technologien entwickeln sich beständig weiter. Das gilt aber auch für die Bedrohungen. Die Anstrengungen, die Infrastruktur und die Netz- und Informationssysteme sicherer zu machen, enden also nicht mit dem Kauf eines Produkts oder eines Dienstes.

Daher gilt es, die Cybersicherheit kontinuierlich, d. h. während des gesamten Lebenszyklus eines Produkts, zu stärken, und dem Zusammenspiel von Produkten und Akteuren in verbundenen Netzwerken und Infrastrukturen wie dem Internet Rechnung zu tragen.

Sicherheit sollte ein übergreifender Grundsatz sein, der während aller Phasen des Lebenszyklus eines Systems und somit bei der Konzeption, Umsetzung, Wartung und Aktualisierung Anwendung findet.

Sicherheit gemeinsamer Infrastrukturen

Das Internet ist die gemeinsame Infrastruktur, auf die sich nicht nur auf die europäische Wirtschaft, sondern auch die Wirtschaft weltweit stützt. Darüber hinaus ist es die gängige Infrastruktur für Kommunikation, Kultur und Informationen, auf die Einzelpersonen täglich angewiesen sind.

Freie und quelloffene Software, die von den Basisinfrastrukturen bis hin zu den Anwendungen, mit denen die Nutzer interagieren, eingesetzt wird, ist von zentraler Bedeutung für das Funktionieren des Internet. Wenn eine Sicherheitslücke in einer Komponente einer freien und quelloffenen Software entdeckt wird, kann diese Schwachstelle – wie bei allen weitverbreiteten Komponenten – das Funktionieren des Internets und der damit verbundenen Dienste gefährden.

Es ist bereits bekannt, dass Sicherheitslücken bei für das Internet der Dinge geeigneten Geräten genutzt werden, um andere Infrastrukturen anzugreifen. Über das Internet kann sich eine Sicherheitslücke bei einem Verbraucherprodukt auch auf eine Hochleistungsrechenanlage auswirken.

Dergleichen Komponenten werden in der Regel von verschiedenen Akteuren in der Wirtschaft, in Forschung und Entwicklung sowie von öffentlichen Stellen entwickelt, verwendet und ausgebaut. Um die Zuverlässigkeit, Abwehrfähigkeit und Sicherheit der gemeinsamen Infrastruktur insgesamt zu verbessern, sollte das Zentrum daher bei seinen Tätigkeiten die Bedeutung von allgemein verwendeter freier und quelloffener Software berücksichtigen und zu ihrer Sicherheit beitragen.

Abwehrfähigkeit statt Verteidigung und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

Aufgrund der Funktionsweise von Netzen und Informationssystemen wie dem Internet ist es in der Regel nicht möglich, den Ursprung eines Angriffs stets mit absoluter Sicherheit einer Stelle zuzuordnen. Im Gegenteil, Beweise können gefälscht werden, um eine Quelle zu verschleiern, oder auch zu falschen Schlussfolgerungen führen. Als besorgniserregend kann in diesem Zusammenhang die Entwicklung betrachtet werden, dass Staaten und zwischenstaatliche Organisationen begonnen haben, den Einsatz konventioneller Streitkräfte im Falle von Cyberangriffen zu erwägen.

Für die Europäische Union zählt die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten weltweit zu ihren Hauptzielen. Daher sollte das Zentrum die Abwehrfähigkeit und Integrität von Netzen und Informationssystemen fördern und in diese investieren. Produkte und Verfahren im Bereich der Cybersicherheit können sowohl im zivilen als auch im militärischen Kontext nützlich sein. Daher sollte das Zentrum die Rahmen, die für die Kontrolle von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gelten, unterstützen. Offensiv ausgerichtete militärische Anwendungen, etwa Hintertüren, nicht veröffentlichte Schwachstellen oder Exploits, bergen ein inhärentes Sicherheitsrisiko für die Gesellschaft insgesamt und würden dem Ziel des Zentrums, die Cybersicherheit zu

verbessern, zuwiderlaufen. Daher müssen die Tätigkeiten des Zentrums auf zivile Zwecke beschränkt werden.

Die Finanzierung der Zentrumsstrukturen und der Betriebskosten aus Programmen der Union, die nicht für militärische Zwecke genutzt werden dürfen, bedeutet, dass das Zentrum keine Verteidigungsforschung oder andere verteidigungsbezogene Projekte fördern darf. Die Verträge müssen eingehalten werden, und der Unionshaushalt darf nicht für militärische Zwecke verwendet werden.

Gesellschaft, ethische Fragen und Vertretung

Das Zentrum sollte eingehend die Auswirkungen auf die Gesellschaft und ethische Fragen und entsprechende Bedenken berücksichtigen, die aus seiner Tätigkeit, der Tätigkeit seiner Gremien und den Ergebnissen der von ihm finanzierten Produkte, Dienstleistungen, Einrichtungen und Forschungsarbeiten ergeben können.

Mehr als andere Branchen hat die IKT-Branche Schwierigkeiten, den Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften zu decken. Gleichzeitig besteht aber auch ein enormes Ungleichgewicht, was die Vertretung der Geschlechter und der Menschen mit Behinderungen und die Berücksichtigung der ethnischen Vielfalt betrifft. Daher ist es im Interesse der Branche sowie auch der Hochschulen, der Forschung und sonstiger Akteure, eine ausgewogene Vertretung zu erreichen.

Das ist auch eine Frage der Gleichbehandlung.

Leistungsstruktur

Das Zentrum und seine Gremien sollten sicherstellen, dass Interessenkonflikte nicht nur ermittelt, sondern auch in transparenter und nachvollziehbarer Weise beseitigt und entsprechend behandelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Gleiches für die nationalen Koordinierungszentren gilt.

Das Europäische Parlament sollte mit den Mitgliedstaaten gleichgestellt werden, wenn es um die Ausrichtung der Leitung und der Maßnahmen des Zentrums geht.